

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 24. Juli 1981

136. Stück

**341.** Bundesgesetz: Forschungsorganisationsgesetz — FOG

(NR: GP XV RV 214 AB 778 S. 81. BR: AB 2373 S. 413.)

**341.** Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz — FOG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### A. ALLGEMEINES

#### Grundsätze und Ziele

§ 1. (1) Die leitenden Grundsätze für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund sowie für die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen des Bundes sind insbesondere:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867),
2. die Vielfalt wissenschaftlicher Meinungen und Methoden,
3. die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung für die Gesellschaft,
4. die Kooperation zwischen universitärer und außeruniversitärer Forschung,
5. die Kooperation zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen,
6. die internationale Kooperation,
7. die Bereitstellung angemessener Mittel für Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Ziele für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund sowie für die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen des Bundes sind insbesondere:

1. die Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse,
2. zur Lösung sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Problemstellungen verantwortlich beizutragen, vor allem zur Sicherung und Hebung der allge-

meinen Lebensqualität und der wirtschaftlichen Entwicklung,

3. die rasche Verbreitung sowie die Verwertung der Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung,
4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

### B. BERATUNG UND BERICHTSWESEN

#### Österreichischer Rat für Wissenschaft und Forschung

§ 2. (1) Beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist ein „Österreichischer Rat für Wissenschaft und Forschung“ einzurichten. Die Mitglieder des Rates sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für eine Funktionsperiode von 4 Jahren zu bestellen. Sie müssen im Bereich der Forschung und Forschungspolitik qualifiziert sein.

(2) Dem Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung hat je ein

1. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften,
2. von der Rektorenkonferenz,
3. von der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,
4. vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und
5. vom Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft vorgeschlagenes Mitglied anzugehören.

(3) Der Rat umfaßt acht bis zwölf Mitglieder.

(4) Den Vorsitz im Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung führt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder ein von ihm beauftragtes Mitglied.

(5) Für Beratungen im Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Für eine Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung beschließt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

(7) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat eine Tagung des Österreichischen Rates für Wissenschaft und Forschung mindestens einmal im Jahr und außerdem dann einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

(8) Zur Beratung einzelner Angelegenheiten, insbesondere zur Beratung bei der Vorbereitung der Teilvoranschläge in Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung sowie des gemäß § 8 zu erstellenden Berichtes der Bundesregierung an den Nationalrat, können weitere Experten beigezogen werden.

**§ 3.** (1) Dem Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung obliegt:

1. die Beratung bzw. die Erstattung von Vorschlägen an die Bundesregierung in grundsätzlichen Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Förderungsschwerpunkten, der Förderung und der internationalen Kooperation sowie hinsichtlich der Erstellung des Berichtes gemäß § 8 an den Nationalrat,
2. die Beratung bzw. Erstattung von Vorschlägen an die Bundesregierung und die Bundesminister in einzelnen Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung,
3. die Berichterstattung über seine Tätigkeit an die Österreichische Konferenz für Wissenschaft und Forschung (§ 4).

(2) Dem Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung sind von den Bundesministerien Gesetz- und Verordnungsentwürfe, die sich mit Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung befassen, zur Begutachtung zu übermitteln.

(3) Der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung dient auch zur Beratung der Landesregierungen, wenn er von diesen dazu aufgefordert wird.

#### **Österreichische Konferenz für Wissenschaft und Forschung**

**§ 4.** (1) Beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist ferner eine „Österreichische Konferenz für Wissenschaft und Forschung“ einzurichten.

(2) Der Österreichischen Konferenz für Wissenschaft und Forschung gehören an:

1. die Mitglieder des Österreichischen Rates für Wissenschaft und Forschung,
2. je ein Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs,
3. ein weiterer Vertreter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften,

4. je ein Vertreter des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft,

5. zwei weitere Vertreter der Universitäts- und Hochschulprofessoren, die von der Rektorenkonferenz zu entsenden sind,

6. ein weiterer Vertreter der anderen Universitäts- und Hochschullehrer, der von der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zu entsenden ist,

7. je ein Vertreter des Zentralausschusses der Hochschullehrer und des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für die sonstigen Bediensteten,

8. ein Vertreter der Studierenden, der vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zu entsenden ist,

9. je ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung österreichischer Industrieller,

10. ein Vertreter der Kammern der freien Berufe, der von diesen zu entsenden ist,

11. ein Vertreter jedes Bundesministeriums,

12. drei weitere Mitglieder, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus dem Kreis der den wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 36 zuzurechnenden Personen zu bestellen sind,

13. zwei weitere Mitglieder, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus dem Kreis der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes außerhalb der Universitäten zu bestellen sind.

(3) Weiters kann jedes Bundesland einen Vertreter entsenden.

(4) Beratungsergebnisse sind der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(5) § 2 Abs. 4, 5, 6 und 7 sind anzuwenden. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Österreichischen Konferenz für Wissenschaft und Forschung beträgt 4 Jahre.

(6) Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können Experten ohne Stimmrecht beigezogen werden.

**§ 5.** Der Österreichischen Konferenz für Wissenschaft und Forschung obliegt:

1. die Beratung des vom Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 zu erstattenden Berichtes und Ausarbeitung einer Stellungnahme,

2. die Beratung der Bundesregierung bzw. die Erstattung von Vorschlägen an die Bundesregierung, hinsichtlich welcher bzw. mit welchen Angelegenheiten die Bundesregierung den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung gemäß Z 3 Abs. 1 beauftragen soll,
3. die Erstattung von Vorschlägen an die Bundesregierung und die Bundesminister, für welche Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung diese Arbeitsgruppen unter Beiziehung von Mitgliedern der Österreichischen Konferenz für Wissenschaft und Forschung eingesetzt werden sollen.

#### Berichtswesen

§ 6. Jeder Bundesminister, der Mittel für die Errichtung und den Ausbau einer wissenschaftlichen Einrichtung, die ein vom Bund verschiedener Rechtsträger ist, oder zur Durchführung von Einzelforschungsvorhaben zur Verfügung stellt oder nachgeordnete Dienststellen seines Ressorts mit der dauernden oder zeitweiligen Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten betraut oder für diese Zwecke nachgeordnete Dienststellen einrichtet, hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung darüber unverzüglich zu berichten, soweit nicht aus Gründen der Landesverteidigung eine Geheimhaltung geboten ist.

§ 7. Jeder Bundesminister hat vorzusorgen, daß von nachgeordneten Dienststellen seines Bereiches, die mit der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten betraut sind, sowie von Rechtsträgern, die im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches Mittel zu der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten erhalten, ein jährlicher Bericht vorgelegt wird. Diese Berichte haben die wissenschaftlichen Tätigkeiten und Ergebnisse, die Finanzierung, die Personalsituation, die apparative und räumliche Ausstattung sowie allfällige Bedarfsanalysen, hinsichtlich von vom Bund verschiedenen Rechtsträgern nur, soweit diese Angaben im Zusammenhang mit der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzierung stehen, zu enthalten und sind vom zuständigen Bundesminister dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis zu bringen, soweit nicht aus Gründen der Landesverteidigung eine Geheimhaltung geboten ist.

§ 8. Die Bundesregierung hat dem Nationalrat bis zum 1. Mai eines jeden Jahres unter Bedachtnahme auf die Berichte nach § 4 Abs. 1 lit. c und § 11 Abs. 1 lit. c des Forschungsförderungsgesetzes einen umfassenden Bericht über die Lage und Bedürfnisse der Forschung in Österreich vorzulegen. Der Bericht hat auch Vorschläge für Maßnahmen zu enthalten, die zur Förderung der Forschung notwendig sind.

§ 9. Nachstehende Daten dürfen automationsunterstützt ermittelt, verarbeitet und übermittelt sowie veröffentlicht werden:

1. Empfänger von Forschungsförderungen des Bundes bzw. Auftragnehmer bei Forschungsaufträgen des Bundes,
2. Bezeichnung und Kurzbeschreibung des Forschungsprojektes bzw. der Förderung,
3. verantwortlicher Projektleiter,
4. Fristigkeit,
5. Finanzierung durch den Bund,
6. Bezeichnung der Geräte, die innerhalb der Förderung der des Auftrages angeschafft werden sollen bzw. wurden,
7. Angabe der Stelle, bei der der Abschlußbericht aufliegt,
8. Verwertungen.

#### C. FORSCHUNGSFÖRDERUNGEN UND FORSCHUNGSaufTRÄGE DES BUNDES

##### Forschungsförderungen

§ 10. Förderungen im Sinn dieses Bundesgesetzes sind Zuwendungen des Bundes, insbesondere Zuschüsse, Ausgaben für zins- und amortisationsbegünstigte Gelddarlehen sowie Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse, die der Bund als Träger von Privatrechten (Art. 17 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes) einem von Bund verschiedenen Rechtsträger aus Bundesmitteln

1. für eine förderungswürdige, bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung im Bereich der Wissenschaft und Forschung,
2. für eine förderungswürdige, bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung für wissenschaftliche Veranstaltungen, für wissenschaftliche Ausstellungen, für wissenschaftliche Publikationen und für wissenschaftliche Dokumentation und Information,
3. und für eine förderungswürdige, bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

gewährt, ohne daß dafür unmittelbar dem Bund gegenüber eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erbringen ist.

§ 11. (1) Soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, gelten für die Durchführung der Förderung von Vorhaben gemäß § 10 der § 11 Abs. 2, der § 18 Abs. 2, der § 20 und der § 21 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, sinngemäß.

(2) Die Bundesregierung hat zu Einzelheiten der Förderung und der Durchführung der Förderungsmaßnahmen Richtlinien zu erlassen. Diese Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und sodann im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

### **Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen**

§ 12. Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen (Expertengutachten) im Sinne dieses Bundesgesetzes sind nach den Bestimmungen des Privatrechtes zu beurteilende Vereinbarungen des Bundes mit vom Bund verschiedenen Rechtsträgern im Bereich von Wissenschaft und Forschung gegen eine bestimmte oder bestimmbare Gegenleistung gemäß § 13 Abs. 3.

§ 13. (1) Die Art der Vergabe von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen ist — soweit dafür besondere bundesgesetzliche Regelungen nicht bestehen — nach der Natur der Leistungen sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu bestimmen.

(2) Innerhalb der nach Abs. 1 festgelegten Vergabeart sind von der vergebenden Stelle ein bzw. nach Möglichkeit mehrere Offerte einzuholen, die insbesondere einen Arbeits-, Finanz- und Zeitplan zu beinhalten haben.

(3) Die Gegenleistung des Bundes für Forschungsaufträge und für Aufträge über sonstige wissenschaftliche Untersuchungen ist auf Grundlage der erforderlichen Kosten zu vereinbaren. Ein darüber hinausgehendes Entgelt kann gewährt werden. Eine Pauschalierung kann vorgenommen werden.

(4) Die Bundesregierung hat zu Einzelheiten der Vergabe und der Durchführung Richtlinien zu erlassen. In den Richtlinien sind jene Fälle anzuführen, in denen die Vergabe aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung zu erfolgen hat und in denen seitens des Auftraggebers eine Projektbegleitung vorzusehen ist. Diese Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und sodann im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

### **Berücksichtigung der Auswertung von Ergebnissen von Forschung und Wissenschaft bei sonstigen Aufträgen und Förderungen des Bundes**

§ 14. Auf die mögliche Verwertung von Ergebnissen von Wissenschaft und Forschung im Inland ist

1. bei der Beurteilung des Bestanbotes für sonstige Aufträge des Bundes, die maßgebliche Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung haben,
2. sowie bei der Gewährung von sonstigen Förderungen des Bundes für Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen

Bedacht zu nehmen.

### **D. FORSCHUNG AN UNIVERSITÄTEN UND KUNSTHOCHSCHULEN**

#### **Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter**

§ 15. (1) Die Universitäten, Fakultäten, Institute und besonderen Universitätseinrichtungen, die Kunsthochschulen und ihre Abteilungen und Institute sowie die Akademie der Bildenden Künste und ihre Institute können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrage Dritter oder für andere Bundesdienststellen übernehmen.

(2) Die Übernahme solcher Arbeiten im Auftrag Dritter ist zulässig, wenn hiedurch der ordnungsgemäße Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist auszufertigen, der insbesondere den Ersatz der Kosten zu enthalten hat. Die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Entgeltes ist zulässig. Der Vertragsentwurf ist vor Unterzeichnung dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis zu bringen. Wenn es sich voraussichtlich um laufende gleichartige Arbeiten handelt und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die zuständigen Organe der Universitäten, der Kunsthochschulen bzw. der Akademie der Bildenden Künste zum Abschluß solcher Verträge generell ermächtigt hat, entfällt die Vorlage des Vertragsentwurfes im Einzelfall. Der Vertragsabschluß ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu untersagen bzw. die Ermächtigung nicht zu erteilen oder zu widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes zu erwarten bzw. gegeben ist. Über die Erteilung der Ermächtigung ist binnen 3 Monaten zu entscheiden. Erfolgt binnen 3 Monaten keine diesbezügliche Entscheidung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gilt die Ermächtigung als erteilt.

(3) Handelt es sich um die Übernahme der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrage anderer Bundesdienststellen, ist Abs. 2 sinngemäß nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Bestimmungen anzuwenden.

(4) Den Universitäten, Fakultäten, Instituten, den besonderen Universitätseinrichtungen, den Kunsthochschulen und ihren Abteilungen und Instituten sowie der Akademie der Bildenden Künste und ihren Instituten kann vom obersten Kollegialorgan und vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Durchführung von im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen Arbeiten übertragen werden. Der ordnungsgemäße Lehr- und Forschungsbetrieb darf durch solche Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf ein Entgelt für solche Arbeiten besteht nicht. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann diesen Einrichtungen auch Forschungsaufträge und Auf-

träge zur Durchführung sonstiger wissenschaftlicher Untersuchungen unter sinngemäßer Anwendung des § 12 und des § 13 erteilen.

#### **Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten, Hochschulen und Akademien**

§ 16. Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten, Hochschulen und Akademien über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten bedürfen unbeschadet des § 2 Abs. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

#### **E. WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN IM BEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG UND BUNDESMUSEEN**

§ 17. Für die dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unterstehenden wissenschaftlichen Einrichtungen und die Bundesmuseen gelangen neben § 1 die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung.

##### **Geologische Bundesanstalt**

§ 18. (1) Die Geologische Bundesanstalt ist eine Einrichtung des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie untersteht dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Untersuchungen und Forschung in den Bereichen der Geowissenschaften und der Geotechnik sowie auf dem Gebiet der mineralischen Roh- und Grundstoffe, im besonderen die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten und die geologische Landesaufnahme,
2. Gutachten und Planungsunterlagen in diesen Bereichen,
3. Sammlung, Bearbeitung und Evidenzhaltung der Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Forschung sowie Information und Dokumentation über diese Bereiche.

(3) Die Anstalt hat bei ihrer Tätigkeit auf die Entwicklung der Wissenschaften sowie auf die Wirtschaftlichkeit der Durchführung ihrer Aufgaben Bedacht zu nehmen.

(4) Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für die Bundesverwaltung zuläßt, hat die Anstalt auch anderen natürlichen und juristischen Personen im Rahmen ihres Aufgabensbereiches Leistungen zu erbringen. Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind bevorzugt zu behandeln.

§ 19. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat unbeschadet des § 5 des Bundesministeriengesetzes im Sinne des § 71 dieses Bundesgesetzes für die Geologische Bundesanstalt eine Anstaltsordnung zu erlassen.

(2) Die Anstaltsordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

1. die organisatorische Gliederung der Anstalt,
2. die nähere Regelung für den Dienstbetrieb sowie für die Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt,
3. die Erstellung von Arbeitsprogrammen und Tätigkeitsberichten,
4. die Zusammenarbeit der Anstalt mit anderen Bundesdienststellen.

(3) Für die Bestellung des Leiters der Geologischen Bundesanstalt gilt das Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974.

§ 20. (1) Die Höhe der für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Anstalt zu entrichtenden Entgelte ist nach dem Grundsatz der Kostendeckung in einem Anstaltstarif im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen, wobei in Fällen, in denen die Anstaltstätigkeit überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, die Ermäßigung oder Erlassung des Entgelts vorgesehen werden kann.

(2) Soweit aus den Entgelten gemäß Abs. 1 über die veranschlagten Einnahmen hinaus Mehreinnahmen anfallen, sind diese im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen als zweckgewidmet anzusehen.

§ 21. (1) Die Bestimmungen des Lagerstättengesetzes, BGBl. Nr. 246/1947, bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliebung vom 15. November 1849 betreffend die Einrichtung einer Geologischen Reichsanstalt treten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft. Das der Geologischen Bundesanstalt angeschlossene Museum ist vom Naturhistorischen Museum zu übernehmen.

##### **Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik**

§ 22. (1) Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ist eine Einrichtung des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie untersteht dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. kurz- und mittelfristige Wettervorhersagen und die Verbreitung der Ergebnisse,
2. Führung, Ausstattung und Kontrolle eines Meßnetzes, das für die Durchführung der Aufgaben der Anstalt notwendig ist, einschließlich von Beobachtungen in der freien Atmosphäre mit Radiosonden und Radar sowie die Aufnahme von Sendungen von meteorologischen Satelliten,
3. Führung eines seismischen und erdmagnetischen Dienstes,

4. Forschung auf meteorologischem einschließlich klimatologischem und geophysikalischem Gebiet sowie im Bereich des Umweltschutzes und anderer Randgebiete der Meteorologie und Geophysik,
5. erforderliche Messungen, Erstellung von Gutachten und Planungsunterlagen in den Aufgabenbereichen der Anstalt,
6. Sammlung von Beobachtungsdaten, Beobachtung und Evidenzhaltung der Ergebnisse ihrer Untersuchungen sowie Information und Dokumentation über die Aufgabenbereiche der Anstalt.

(3) Die Anstalt hat bei ihrer Tätigkeit auf die Entwicklung der Wissenschaften sowie auf die Wirtschaftlichkeit der Durchführung ihrer Aufgaben Bedacht zu nehmen.

(4) Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für die Bundesverwaltung zuläßt, hat die Anstalt auch anderen natürlichen und juristischen Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Leistungen zu erbringen. Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind bevorzugt zu behandeln.

§ 23. Der § 19 und der § 20 gelten sinngemäß.

#### Österreichisches Archäologisches Institut

§ 24. (1) Das Österreichische Archäologische Institut ist eine Einrichtung des Bundes. Es ist im Sinne des § 2 Abs. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes rechtsfähig. Es untersteht dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Seine Aufgaben umfassen Forschungen und Dokumentation und Information über deren Ergebnisse auf dem Gebiet der Archäologie.

§ 25. (1) Für die Bestellung des Leiters des Österreichischen Archäologischen Instituts gilt das Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 ist für das Österreichische Archäologische Institut eine Institutsordnung unter sinngemäßer Anwendung des § 52 und des § 53 des Universitäts-Organisationsgesetzes zu erstellen.

#### Institut für Österreichische Geschichtsforschung

§ 26. (1) Das Institut für Österreichische Geschichtsforschung ist eine Einrichtung des Bundes. Es ist im Sinne des § 2 Abs. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes rechtsfähig. Es untersteht dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Seine Aufgaben umfassen die Förderung der Erforschung der österreichischen Geschichte und die vertiefte Ausbildung für die Forschungs-

aufgaben der österreichischen Geschichtswissenschaften unter Einschluß der historischen Hilfswissenschaften, insbesondere auch durch Abhaltung von Lehrgängen, Abnahme von Staatsprüfungen und Vergabe von Stipendien.

§ 27. Der § 25 gilt sinngemäß.

#### Österreichische Nationalbibliothek

§ 28. (1) Die Österreichische Nationalbibliothek ist eine Einrichtung des Bundes. Sie untersteht dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Ihr kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt ist:

- a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen,
- b) mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Aufgaben ist, die auch solche der Österreichischen Nationalbibliothek sind, zu erwerben.

(3) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. die Sammlung und Archivierung der in Österreich erschienenen oder hergestellten Literatur und sonstigen Informationsträger,
2. die Beschaffung oder, soweit dies nicht möglich oder nicht tunlich ist, die Erfassung und Dokumentation im Ausland erschienener Literatur und sonstiger Informationsträger, die Österreich oder Österreicher oder österreichisches Geistes- und Kulturleben betreffen,
3. die Herstellung und Archivierung von Informationsträgern, die Österreich oder Österreicher oder österreichisches Geistes- und Kulturleben betreffen,
4. die Beschaffung weiterer ausländischer Literatur und sonstiger Informationsträger in Abstimmung mit den anderen wissenschaftlichen Bibliotheken,
5. die Pflege und tunlichste Vermehrung der ihr aus historischen Gründen oder speziellen Vereinbarungen zugewachsenen Kulturgüter,
6. die Erhaltung sowie die Aufschließung und Bereitstellung der gemäß Z 1 bis 5 erworbenen Bestände für Zwecke der Wissenschaft und Forschung sowie für die Öffentlichkeit,
7. die Durchführung von bibliothekarischen Auskunft- und Informationsdienstleistungen,

8. die Durchführung zentraler und subsidiärer Dienstleistungen des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens, insbesondere die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten für die österreichische Bibliographie,
9. die zusammenfassende Durchführung gemeinsamer Unternehmungen des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens,
10. die Wahrnehmung zentraler Aufgaben der Ausbildung und der Weiterbildung im Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen,
11. die Herausgabe einschlägiger Publikationen und die Durchführung von Ausstellungen und anderen Veranstaltungen zur Bekanntmachung ihrer Bestände,
12. die Unterstützung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bei der Planung des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens,
13. die Durchführung einschlägiger Forschungen und Untersuchungen.

(4) Die Durchführung von Aufgaben gemäß Abs. 3 Z 8 bis 12 bedarf eines Auftrages oder der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(5) Für die Durchführung von Aufgaben gemäß Abs. 3 Z 13 gilt Abs. 4, soweit es sich dabei um Forschungen handelt, die für den Bund mit Kosten verbunden sind.

(6) Die im Abs. 3 Z 8 bis 13 genannten Aufgaben können gemeinsam mit einschlägigen öffentlichen oder privaten Institutionen durchgeführt werden. Das Gleiche gilt für Aufgaben gemäß Abs. 3 Z 6, soweit diese der Erschließung oder der Aufschließung spezifischer Bestände dienen. Diesbezügliche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(7) Die Österreichische Nationalbibliothek hat bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die Vermeidung unnötiger Überschneidungen mit der Tätigkeit anderer Bibliotheken sowie Dokumentations- und Informationseinrichtungen und auf die Zusammenarbeit mit diesen sowie erforderlichenfalls auch mit ausländischen Einrichtungen zu achten. Absprachen gemäß Abs. 3 Z 4 sind dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis zu bringen.

(8) Aufgaben, die der Österreichischen Nationalbibliothek auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften obliegen, werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

§ 29. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat für die Österreichische Nationalbibliothek eine Bibliotheksordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere Bestimmungen über die folgenden Angelegenheiten zu enthalten:

1. organisatorische Gliederung der Österreichischen Nationalbibliothek,
2. Richtlinien für die Benützung (einschließlich der Dienstleistungen gemäß § 28 Abs. 3 Z 7) und für die Öffnungszeiten sowie für die Bereitstellung von Beständen für Ausstellungs- oder Reproduktionszwecke,
3. Ordnung und Sicherheit in der Österreichischen Nationalbibliothek und ihre Sicherstellung durch Androhung bzw. Verhängung von angemessenen Benützungsbeschränkungen bzw. Benützungsverboten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel,
4. Sicherstellung des Inventars und der Bestände und die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung durch den Benutzer sowie der verspäteten Rückstellung entlehnter Bestände,
5. Berichterstattung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

(2) Nähere Regelungen über die Benützung und über die Öffnungszeiten der Österreichischen Nationalbibliothek (Benützungsordnung) sowie über die Bereitstellung von Beständen für Ausstellungs- und Reproduktionszwecke sind nach Maßgabe der Bibliotheksordnung vom Leiter der Österreichischen Nationalbibliothek festzulegen.

(3) Für die Anfertigung von Kopien ist in sinngemäßer Anwendung des § 7 Hochschulgesetz, BGBl. Nr. 76/1972, ein Entgelt zu entrichten.

(4) Für Dienstleistungen, die die Österreichische Nationalbibliothek von anderen Einrichtungen erbringen läßt, sind die von diesen in Rechnung gestellten Entgelte vom Benutzer einzuheben, sofern nicht in der Bibliotheksordnung pauschalierte Beiträge vorgesehen werden.

(5) Soweit aus den Entgelten gemäß Abs. 3 und Abs. 4 über die veranschlagten Einnahmen hinaus Mehreinnahmen anfallen, sind diese im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen als zweckgewidmet anzusehen.

§ 30. (1) Beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist zur Beratung in Angelegenheiten der Österreichischen Nationalbibliothek ein „Wissenschaftlicher Beirat der Österreichischen Nationalbibliothek“ zu bestellen.

Seine Mitglieder sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat der Österreichischen Nationalbibliothek haben je ein

1. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften,
2. vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
3. von der Österreichischen Rektorenkonferenz,
4. vom Bundesminister für Unterricht und Kunst aus dem Kreis der Vertreter der Erwachsenenbildung, vorgeschlagenes Mitglied sowie
5. der Leiter der Österreichischen Nationalbibliothek anzugehören.

Ein sechstes Mitglied ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus dem Kreis der Vertreter des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates der Österreichischen Nationalbibliothek ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus dem Kreis der Mitglieder zu bestellen.

(4) Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können weitere Experten beigezogen werden. Soweit vom Beirat Angelegenheiten einer Sammlung und sonstigen Einrichtungen der Österreichischen Nationalbibliothek behandelt werden, ist der Leiter derselben der Beratung als Auskunftsperson beizuziehen.

(5) Die Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat der Österreichischen Nationalbibliothek ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erlassen.

### Bundesmuseen

§ 31. (1) Die Bundesmuseen sind Einrichtungen des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterstehen dem zuständigen Bundesminister.

(2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Sammeln: Planmäßiger Aufbau der bereits bestehenden Sammlungen durch jedes Bundesmuseum auf seinem Fachgebiet, im Bedarfsfall Anlage neuer Sammlungen.
2. Bewahren: Prüfung der Sammlungen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft auf ihren Erhaltungszustand und Setzung geeigneter Maßnahmen zur Restaurierung und Sicherung.

3. Erschließen:

- a) Darbietung ausgewählter Objekte der Sammlungen für die Öffentlichkeit durch ständige Schausammlungen sowie fallweise zusätzliche Ausstellungen,
- b) Bestimmung, Inventarisierung und Katalogisierung der Bestände des jeweiligen Museums, Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen sowie die wissenschaftliche Begutachtung auch nicht musealer Bestände unter Ausschluß finanzieller Schätzungsgutachten,
- c) Forschung im Fachgebiet des betreffenden Museums,
- d) die Bundesmuseen haben auf Ersuchen museale Einrichtungen anderer Rechtsträger in ihrem Fachgebiet zu beraten.

§ 32. (1) Für jedes Bundesmuseum ist vom zuständigen Bundesminister eine Museumsordnung zu erlassen.

(2) Die Museumsordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

1. die organisatorische Gliederung des Museums,
2. die nähere Regelung für den Dienstbetrieb sowie für die Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt,
3. die Erstellung von Arbeitsprogrammen und Tätigkeitsberichten,
4. die Zusammenarbeit des Museums mit anderen Bundesdienststellen und mit fachverwandten Einrichtungen.

### Bibliotheken der wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Bundesmuseen

§ 33. (1) Die Bibliotheken der Einrichtungen gemäß §§ 17 bis 32 haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wissenschaft und Forschung sowie der Öffentlichkeit zu achten.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Bibliotheken ist unter sinngemäßer Anwendung des § 88 Abs. 1 und 2 sowie des § 115 Abs. 3 des Universitäts-Organisationsgesetzes vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine Bibliotheksordnung und vom Leiter der Bibliothek eine Benützungordnung zu erlassen.

### Datenschutz im wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen des Bundes

§ 34. Daten, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 28 Abs. 3 Z 2 und 6 notwendig sind, dürfen für nicht gewinngerichtete Zwecke

von der Österreichischen Nationalbibliothek im automationsunterstützten Datenverkehr ermittelt, verarbeitet, übermittelt und veröffentlicht werden. Das gleiche gilt für die Ermittlung und Verarbeitung von Daten, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlich sind, durch Einrichtungen des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens sowie für ihre Übermittlung an die Österreichische Nationalbibliothek. Personenbezogene Daten über die Benutzer dürfen nicht übermittelt werden, außer an die Österreichische Nationalbibliothek zur sinngemäßen Anwendung des § 7 Abs. 1 Z 5 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978. Das Auskunftsrecht gemäß §§ 11 und 25 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, erstreckt sich nicht auf die Übermittlung von Daten durch die Österreichische Nationalbibliothek, die Benutzer betreffen.

§ 35. § 34 gilt sinngemäß für die Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienste der in den §§ 17 bis 33 genannten Einrichtungen sowie für sonstige Einrichtungen des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens des Bundes sowie für solche Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen.

#### F. SONSTIGE WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN MIT EIGENER RECHTSPERSÖNLICHKEIT

§ 36. (1) Insbesondere können nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

1. Dachorganisationen, innerhalb derer rechtlich selbständige wissenschaftliche Institutionen zusammengeschlossen sind,
2. Institutionen, die durch den Betrieb rechtlich unselbständiger Forschungseinrichtungen für die österreichische Wissenschaft und Wirtschaft wesentliche Forschungsgebiete behandeln,
3. Einrichtungen privatrechtlicher Natur, an denen der Bund oder andere Gebietskörperschaften beteiligt sind,

Förderungsbeiträge gemäß Abs. 2 gewährt werden.

(2) Förderungsbeiträge gemäß Abs. 1 können insbesondere gewährt werden:

1. zur Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
2. für die Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen Forschern,
3. für die Abhaltung und Unterstützung wissenschaftlicher Tagungen,
4. für internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit,

5. für die Durchführung von Forschungen und Studien,
6. für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
7. für die Unterstützung wissenschaftlicher Zeitschriften und anderer Veröffentlichungen,
8. für den Betrieb wissenschaftlicher Hilfsdienste.

#### ARTIKEL II

##### Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes

Das Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 205/1970, BGBl. Nr. 224/1972 und BGBl. Nr. 389/1973 wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft“ wird in den §§ 2, 6, 7, 11, 17, 18, 19, 22, 23, 27, 28, 29 und 30 sowie in der Überschrift zu Abschnitt III in „Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft“ abgeändert.

2. § 4 Abs. 1 lit. a 1. Teilsatz hat zu lauten:

„a) Förderung von Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen (Förderungswerber) einschließlich der Gewährung von Forschungsbeihilfen für Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung (§ 2 Abs. 1);“

3. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Delegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums (§ 8),
- b) Vertreter der Universitäten (§ 11 des Universitäts-Organisationsgesetzes); jede Universität mit Fakultätsgliederung hat einen Vertreter jeder ihrer Fakultäten zu entsenden; die Universitäten ohne Fakultätsgliederung haben je einen Vertreter zu entsenden,
- c) je ein wirkliches Mitglied der philosophisch-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften,
- d) je ein Vertreter der Akademie der Bildenden Künste und jeder Kunsthochschule,
- e) vier vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ernannte Vertreter, von denen zwei dem Kreis der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Art. I, § 35 des Forschungsorganisationsgesetzes zuzurechnen sind, und zwei dem Kreis der Vertre-

- ter der Arbeitnehmer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen anzugehören haben,
- f) ein Vertreter der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (§ 106 des Universitäts-Organisationsgesetzes),
  - g) ein Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft,
  - h) je ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.
- d) je ein Vertreter aus dem Kreise der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Art. I, § 35 zuzurechnen sind, und aus dem Kreise der Arbeitnehmer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen (§ 6 Abs. 1 lit. e);
  - e) der Vertreter der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (§ 6 Abs. 1 lit. f);
  - f) der Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft (§ 6 Abs. 1 lit. g);
  - g) die Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (§ 6 Abs. 1 lit. h).

Die in den lit. b bis h angeführten Vertreter sind für jeweils drei Jahre zu entsenden. Für jedes dieser Mitglieder der Delegiertenversammlung ist ein Stellvertreter gleichfalls für je drei Jahre zu entsenden. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter kann seine Funktion nur durch drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.“

4. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Je ein Vertreter der Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung und für Finanzen sowie zwei Vertreter des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft gehören der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme an. Je ein Vertreter der zwei vom Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft zu entsendenden Personen ist von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft aus dem Kreis der von ihr entsandten Kuratoriumsmitglieder des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft bzw. vom Österreichischen Arbeiterkammertag gemeinsam mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund aus dem Kreis der von ihnen entsandten Kuratoriumsmitglieder des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft zu bestellen.“

5. § 6 Abs. 3 lit. e hat zu lauten:

„e) die Entsendung der im § 7 Abs. 1 lit. b, c und d angeführten Vertreter.“

6. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums (§ 8);
- b) je ein Vertreter jeder Universität und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (§ 6 Abs. 1 lit. b und c);
- c) je ein Vertreter aus dem Bereich der Akademie der Bildenden Künste und der Kunsthochschulen (§ 6 Abs. 1 lit. d);

Die in lit. b, c und d angeführten Mitglieder des Kuratoriums sind von der Delegiertenversammlung aus dem Kreise der ihr angehörenden Vertreter der betreffenden Universitäten, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, der Akademie der Bildenden Künste, der Kunsthochschulen, der Einrichtungen gemäß Art. I § 35 des Forschungsorganisationsgesetzes und der Arbeitnehmer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen auf drei Jahre zu entsenden. Für jedes der in lit. b, c und d angeführten Mitglieder ist ein Stellvertreter gleichfalls für jeweils drei Jahre zu entsenden. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter kann seine Funktion nur durch drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.“

7. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„§ 7. (2) Die Vertreter der Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung und für Finanzen sowie die beiden Vertreter des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (§ 6 Abs. 2) gehören auch dem Kuratorium mit beratender Stimme an.“

8. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten sind von der Delegiertenversammlung in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf drei Jahre zu wählen, und zwar der Präsident aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der Universitäten mit dem Sitz in Wien, die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Universitätsprofessoren sämtlicher Universitäten; mindestens eines dieser Mitglieder des Präsidiums muß einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung angehören. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Wahlvorschlag erstatten. Wird in zwei Wahlgängen keine Zweidrittelmehrheit erreicht, so gilt derjenige Kandidat als gewählt, der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.“

9. § 11 Abs. 1 lit. a 1. Teilsatz hat zu lauten:

„a) Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben natürlicher und juristischer Personen (Förderungswerber) einschließlich der Gewährung von Forschungsbeihilfen für Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses.“

10. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder elf Personen an, die vom Kuratorium aus dessen Mitte auf 3 Jahre gewählt werden. Sechs Mitglieder sind aus dem Kreise der von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft entsandten Kuratoriumsmitglieder, vier Mitglieder aus dem Kreise der vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsandten Kuratoriumsmitglieder und ein Mitglied ist aus dem Kreis der von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs entsandten Kuratoriumsmitglieder zu wählen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter, der derselben Kurie wie das Mitglied anzugehört hat, gleichfalls für jeweils drei Jahre zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums wählen für drei Jahre aus ihrer Mitte einen Präsidenten und drei Vizepräsidenten, wobei zwei Vizepräsidenten aus dem Kreis der vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsandten Kuratoriumsmitglieder zu wählen sind. Die Vertreter der Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Bauten und Technik und für Finanzen sowie die drei Vertreter des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (§ 13 Abs. 1) gehören auch dem Präsidium mit beratender Stimme an.“

11. Abschnitt IV hat zu lauten:

#### „ABSCHNITT IV

##### Forschungsförderungsrat

§ 17. (1) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft bilden den „Forschungsförderungsrat“. Der Forschungsförderungsrat besteht aus folgenden zwei Kurien:

- a) aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
- b) aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft.

Für jedes dieser Mitglieder des Forschungsförderungsrates ist vom betreffenden Fonds für jeweils 3 Jahre ein Stellvertreter zu entsenden.

Die Entsendung hat für die unter lit. a genannte Kurie durch die Delegiertenversammlung (§ 6), für die unter lit. b genannte Kurie durch das Präsidium (§ 14) aus dem Kreise der Mitglieder dieser Organe zu erfolgen.

(2) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft wechseln jährlich im Vorsitz des Forschungsförderungsrates. Als Vorsitzender fungiert der Präsident des jeweils den Vorsitz ausübenden Fonds, als Vorsitzender-Stellvertreter der Präsident des anderen Fonds.

(3) Der Forschungsförderungsrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, doch kann gegen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Kurie kein Beschluß zustande kommen.

(4) Dem Forschungsförderungsrat obliegt:

- a) die Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten der beiden Fonds, insbesondere auch die Behandlung von Fragen der Verwertung von Forschungsergebnissen bei beiden Fonds,
- b) die Erstattung von Vorschlägen an den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung in Forschungsförderungsfragen, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Förderungsschwerpunkten,
- c) die Entscheidung, welcher der beiden Fonds für die Behandlung einer bestimmten Forschungsangelegenheit zuständig ist, sofern es zwischen den beiden Fonds zu keiner gütlichen Einigung kommt.

(5) Die Bürogeschäfte des Forschungsförderungsrates werden jeweils vom Sekretariat des den Vorsitz ausübenden Fonds geführt.“

12. § 18 Abs. 2 1. und 2. Satz haben zu lauten:

„(2) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft haben bei den einzelnen Förderungsmaßnahmen auf die leitenden Grundsätze und Ziele im Sinne des § 1 des Forschungsorganisationsgesetzes sowie auf die von der Bundesregierung aufgrund des Forschungsorganisationsgesetzes erstellten Planungen, insbesondere auf allfällige Forschungsschwerpunkte der Bundesregierung, Bedacht zu nehmen. Die Förderungswürdigkeit ist dabei im besonderen vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung nach der Bedeutung des betreffenden Forschungsvorhabens für die Entwicklung der Wissenschaften in Österreich und vom Forschungsförderungsfonds für die gewerb-

liche Wirtschaft nach der Bedeutung des betreffenden Forschungsvorhabens für die österreichische Volkswirtschaft zu beurteilen.“

13. Der Prozentsatz in § 21 Abs. 1 erhöht sich von 2 auf 3%.

14. Nach § 22 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 22 a. Scheiden Mitglieder der Organe des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung bzw. des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft während der Dauer einer Funktionsperiode aus, sind nach den Bestimmungen über die Bestellung der Organe diese Mitglieder für den Rest der Funktionsperiode nachzubestellen.“

15. Die §§ 24 und 25 treten außer Kraft.

16. In den §§ 23, 27 Abs. 4 und 29 ist „Österreichischer Forschungsrat“ durch „Forschungsförderungsrat“ zu ersetzen.

17. Dem § 28 ist als Absatz 2 anzufügen:

„(2) Die vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und vom Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vergebenen Förderungsdarlehen sind von den Gebühren gemäß § 33 Tarifpost 8 des Gebührengesetzes 1957 befreit.“

### ARTIKEL III

#### Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Vollziehung

(1) Der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung und die Österreichische Kon-

ferenz für Wissenschaft und Forschung gemäß Art. I §§ 2 und 4 dieses Bundesgesetzes sind innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren.

(2) Die Organe des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gemäß Art. II Z 3, 4, 6, 7 und 8 und das Präsidium des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft gemäß Art. II Z 10 sind innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren. Bis zur Konstituierung dieser Organe werden deren Aufgaben von den bisherigen Organen wahrgenommen.

(3) § 49 Abs. 4 des Universitäts-Organisationsgesetzes tritt außer Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich Art. I § 8, § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 4 die Bundesregierung, hinsichtlich des Art. I § 2, § 3 Abs. 1 und 3, § 4, § 5 und der §§ 15 und 16 sowie 18 bis 30 und des Art. II Z 1 bis 16 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich des Art. II Z 17 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen alle Bundesminister nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches betraut.

#### Kirchschläger

Kreisky	Sinowatz	Sekanina	Salcher
Steyrer	Staribacher	Lanc	Rösch
Haiden	Dallinger	Lausacker	Firnberg